

Umsetzungen ZV/Mahnverfahren zum Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht in RA-MICRO

Zum 01.10.2021 treten gesetzliche Änderungen durch das *Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften* in Kraft, welche von registrierten Inkassodienstleistern und Rechtsanwälten, die Inkassodienstleistungen erbringen, zu berücksichtigen sind.

Den durch § 13 a RDG bzw. § 43d BRAO obliegenden Darlegungs- und Informationspflichten wurde programmseitig insoweit Rechnung getragen, als dass die zuständige Aufsichtsbehörde i. S. d. § 13a Absatz 1 Nr. 8 RDG bzw. § 43d Absatz 1 Nr. 8 BRAO in einem neuen Textbaustein erfasst und durch den Platzhalter *\$textzaufsicht.rtf* in Schreiben aufgenommen werden kann. Die Angaben können nach erfolgter Textbausteinaktualisierung in der bekannten Programmfunktion *Standardtexte* angepasst und in den jeweiligen Textbaustein der erforderlichen Schreiben, eingefügt werden.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben ist zwischen bestrittenen und unbestrittenen Forderungen - oder Teilen davon - zu unterscheiden. Dies hat entsprechende gebührenrechtliche Folgen.

Foko buchen

Bei Buchen einer Hauptforderung mit Buchungsart 6 kann bei Inkassodienstleistung angegeben werden, ob es sich hierbei um eine bestrittene Forderung handelt.

08.10.2021 100,00 € Hauptford. Laufend monatlich entspr. Buchungsdatum

Bezeichnung Hauptforderung Bestrittene Forderung Ford.bezeichnung MB

Zinsen 0,000 % Festzins (p.a.) 0,000 % aus 100,00 € ab Datum 08.10.2021 bis 08.10.2021 weitere Forderung

In dem Forderungskonto wird in diesem Fall der Buchungstext um den Zusatz *bestrittene Forderung* ergänzt. Dies trägt zur Transparenz bei.

Buchungen			
Nr	Datum	Betrag €	Buchungstext
1	01.11.21	1.000,00	Hauptforderung bestrittene Forderung
2	02.11.21	3.000,00	Hauptforderung

Über Platzhalter kann die Summe aller bestrittenen oder unbestrittenen Forderungen beliebig in den Standardtexten eingefügt werden.

Bei Buchen der Geschäftsgebühr 2300 VV RVG mit der Buchungsart 2 kann bei gewählter Option *Inkassodienstleistung* angegeben werden, welcher Teil der Forderung bestritten und/oder unbestritten ist. Die entsprechenden Gebühren und Gebührensätze werden sodann angezeigt:

08.10.2021 152,08 € RA-Geb. Nr. 2300 VV RVG

Inkassodienstleistung Buchungstext RA-Geb. Nr. 2300 Abs. 1, 2 VV RVG

Gegenstandswert 200,00 € bestrittene Forderungen 400,00 € unbestrittene Forderungen

Satz der Gebühr 1,30 Geschäftsgebühr Nr. 2300 Abs. 1 VV RVG 0,90 Geschäftsgebühr Nr. 2300 Abs. 2 VV RVG

MwSt-Satz für Forderungskonto 19,00 % Verzinsung der Gebühr nach Ablauf der Mahnfrist am

Das Programm schlägt standardmäßig für die unbestrittene Forderung eine Quote von 0,9 vor. Der Wert kann manuell verändert werden. Auf die Bestimmungen der neugefassten Nummer 2300 VV RVG wird hingewiesen.

Nach erfolgter Buchung wird im *Foko Fenster* die Gesamtgebühr unter Berücksichtigung der Obergrenzenprüfung gem. § 15 Abs. 3 RVG sowie unter Angabe der unterschiedlichen Gegenstandswerte angezeigt.

Buchungen			
Nr	Datum	Betrag €	Buchungstext
1	30.09.21	200,00	Hauptforderung 5%-Punkte über Basiszins, bestrittene Forderung
2	30.09.21	400,00	Hauptforderung 5%-Punkte über Basiszins
3	30.09.21	152,08	RA-Geb. Nr. 2300 Abs. 1, 2 VV RVG (Gegenstandswert unbestritten 400,00 €, Gegenstandswert bestritten 200,00 €)
			Basiszins am 30.09.21: -0,88%

Mahnschreiben

Bei Wahl der Option *Inkassodienstleistung* werden die jeweilig gebuchten Gegenstandswerte für den bestrittenen und/oder den unbestrittenen Teil der Forderung vorgeschlagen:

<input checked="" type="checkbox"/>	RA-Gebühren berechnen	
<input checked="" type="checkbox"/>	Inkassodienstleistung	
Gegenstandswert € bestrittene Forderungen		200,00
Geschäftsgebühr Nr. 2300 Abs. 1 VV RVG		1,3
Gegenstandswert € unbestrittene Forderungen		400,00
Geschäftsgebühr Nr. 2300 Abs. 2 VV RVG		0,9
Umsatzsteuersatz %		19,00
Summe RA-Gebühren €		152,08
<input type="checkbox"/>	Verzinsung der Gebühr nach Ablauf der Mahnfrist	
<input checked="" type="checkbox"/>	Foko buchen	RA-Geb. Nr. 2300 Abs. 1, 2 VV RVG
<input type="checkbox"/>	Aktenkonto speichern	RA-Geb. Nr. 2300 Abs. 1, 2 VV RVG

Es können Anpassungen der Quote gemäß der Neuregelungen des RVG vorgenommen werden.

RVG Vergütungsberechnung

Gegenstandswert: 200,00 € (bestritten)

Geschäftsgebühr §§ 2 Abs. 2, 13, 14, Nr. 2300 Abs. 1 VV RVG 1,3 63,70 €

Gegenstandswert: 400,00 € (unbestritten)

Geschäftsgebühr §§ 2 Abs. 2, 13, 14, Nr. 2300 Abs. 2 VV RVG 0,9 44,10 €

- Obergrenze § 15 III RVG 1,3 aus 600,00 € berücksichtigt -

Post- und Telekommunikationsentgelt Nr. 7002 VV RVG 20,00 €

Zwischensumme netto 127,80 €

19 % Mehrwertsteuer Nr. 7008 VV RVG 24,28 €

Gesamtbetrag 152,08 €

Hinweis: Für den Fall des Begleichens der Forderung und Nebenforderungen reduzieren sich die Kosten auf 125,95 €.

RVG Vergütungsberechnung

Gegenstandswert: 200,00 € (bestritten)

Geschäftsgebühr §§ 2 Abs. 2, 13, 14, Nr. 2300 Abs. 1 VV RVG 1,3 63,70 €

Gegenstandswert: 400,00 € (unbestritten)

Geschäftsgebühr §§ 2 Abs. 2, 13, 14, Nr. 2300 Abs. 2 VV RVG 0,5 24,50 €

- Obergrenze § 15 III RVG 1,3 aus 600,00 € berücksichtigt -

Post- und Telekommunikationsentgelt Nr. 7002 VV RVG 17,64 €

Zwischensumme netto 105,84 €

19 % Mehrwertsteuer Nr. 7008 VV RVG 20,11 €

Gesamtbetrag 125,95 €

Hinweis: Für den Fall des Nichtbegleichens der Forderung und Nebenforderungen erhöhen sich die Kosten auf 152,08 €.

Unterhalb der Vergütungsberechnung wird die Summe der Gebühren für die jeweils andere Quote angegeben. Hierdurch wird verdeutlicht, wie hoch die Kosten bei sofortiger Zahlung oder bei Nichtzahlung sind. Für den Schuldner ist sofort erkennbar, welche Folgen seine Zahlung oder Nichtzahlung hat.

Ein Fall aus der Praxis:

Das Mahnschreiben wurde mit einer Quote von 0,5 gem. § 2300 Abs. 2 RVG erstellt. Man geht davon aus, dass der Schuldner die Rechnung auf das Mahnschreiben hin begleicht. Die Frist ist verstrichen, der Schuldner hat nicht gezahlt.

Entsprechend der neuen gesetzlichen Regelungen kann sich die Quote der Gebühren im Laufe des Verfahrens ändern. Dies hat zur Folge, dass unter Umständen nachträglich, im Aktenkonto sowie in der Offenen Postenliste Korrekturen erforderlich werden. In bestimmten Konstellationen kann das unmittelbare Buchen in das Aktenkonto oder das Buchen in die Offene Postenliste daher nicht angeraten sein.

Da im Beispielfall auf das Mahnschreiben hin keine Zahlung geleistet wurde, ist es erforderlich, die gestellte Rechnung über *Gebühren/Korrekturrechnung* und im Forderungskonto über *Foko Fenster/Bearbeiten* zu stornieren. Hierdurch wird die Rechnung im Aktenkonto und in der Offenen Postenliste gutgeschrieben. Anschließend muss die neue Rechnung mit der höheren Gebühr (0,9) entweder mit einem neuen Mahnschreiben der Zwangsvollstreckung oder direkt über Gebühren erstellt und gebucht werden.

Mahnverfahren

Entsprechend der gesetzlichen Regelung des neuen § 13e Abs. 1 RDG können registrierte Inkassodienstleister ab dem 01.10. für deren Tätigkeit eine Vergütung in der Höhe berechnen, die einem Rechtsanwalt nach dem RVG zusteht.

Die in der Vergangenheit von registrierten Inkassodienstleistern in Ansatz gebrachte Pauschale in Höhe von 25,00 Euro wird nunmehr durch die nach dem RVG berechnete Gebühr gemäß Nr. 2300 VV RVG ersetzt und in dieser Höhe in den Mahnantrag übernommen und beantragt. In allen neuen Anträgen auf Erlass eines Mahnbescheides werden automatisch die Gebühren in voller Höhe berechnet.

E-Mahnverfahren

Die Rechtsanwaltskammern teilten ihren Mitgliedern mit, dass es ab dem 01.10.2021 eine neue Schnittstelle zu den zentralen Mahngerichten geben wird und die Softwarehersteller Anpassungen vornehmen müssen, ohne die es zu Fehlermeldungen kommen wird.

Richtigerweise ist mitzuteilen, dass es keine „neue“ Schnittstelle gibt. Die für das automatisierte Mahnverfahren zuständige Koordinierungsstelle beim Justizministerium Stuttgart hat Modifizierungen an der bestehenden Schnittstelle vorgenommen, die in der aktuellen Version von RA-MICRO berücksichtigt sind. Damit ist die Teilnahme am automatisierten Mahnverfahren unter Berücksichtigung der erforderlichen Anpassungen auch nach dem 01.10.2021 möglich.

Die Anpassungen betreffen den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides insofern, dass in dem bereits vorhandenen Feld für die Gebühren nunmehr höhere Beträge übermittelt werden können. Im Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheides können registrierte Inkassounternehmen die vom Programm berechneten und vorgeschlagenen RA-Gebühren in den Antrag übernehmen und geltend machen. In Mahnverfahren, die ab dem 1.10. neu begonnen wurden, werden die Gebühren immer beantragt.

Antrag auf Erlass des Vollstreckungsbescheides

Hilfe Info

Allgemein Zahlungen Vertreter

Akte
13/21 Test/Muster GmbH & Co. KG Aktenexemplar zusätzlich drucken

VB-Gebühren
Streitwert 45.913,98 €
Verfahrensgebühr Nr. 3305 VV RVG Quote 0,50 Betrag 761,01 €

Berechnete Gebühr beantragen und dem Gericht übermitteln
 Buchen ins Aktenkonto
 Buchen ins Forderungskonto
 Verzinsung der Kosten des Mahnverfahrens ab VB-Erlass mit 5 %-Punkten über Basiszins